

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 58 (1968)

Heft: 1

Artikel: Die letzte Antwort der orthodoxen Petersburger Kommission an die altkatholische Rotterdamer Kommission

Autor: Küry, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die letzte Antwort der orthodoxen Petersburger Kommission an die altkatholische Rotterdamer Kommission

überreicht am 10. September 1913

am IX. Internationalen Altkatholiken-Kongress in Köln

Wie bekannt, ist der orthodox-altkatholische Dialog¹ auf breiter Basis an den beiden Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875 unter der Leitung von I. von Döllinger eingeleitet worden. Da eine dritte Konferenz nicht mehr zustande kam, wurde der Dialog in der darauffolgenden Zeit an den Altkatholiken-Kongressen, durch mancherlei persönliche Begegnungen und durch zahlreiche Publikationen weitergeführt. In ein neues Stadium traten die Verhandlungen, als im Jahre 1889 die altkatholischen Bischöfe Hollands, Deutschlands und der Schweiz die sogenannte Utrechter Konvention abschlossen. Die in dieser Konvention enthaltene Glaubenserklärung der altkatholischen Bischöfe² hinterliess in der orthodoxen Welt, vor allem in Russland, einen nachhaltigen Eindruck. Im Jahre 1893 bestellte darum der Heilige Synod der orthodoxen Kirche Russlands eine theologische Kommission zum Studium der Frage der Union mit den Altkatholiken (die «Petersburger Kommission»), der u. a. Erzbischof Antonius von Finnland (Präsident), Erzpriester Janyschew, General Kirejew und Prof. V. Bolotoff angehörten. Von der internationalen altkatholischen Bischofskonferenz wurde im Jahre 1894 anlässlich des III. Internationalen Altkatholiken-Kongresses in Rotterdam ebenfalls eine Unionskommission (die «Rotterdamer Kommission») eingesetzt, deren ersternannte Mitglieder waren: Präsident J. J. van Thiel, die Professoren E. Michaud, H. Reusch, J. Langen, J. von Schulte. Im Verlauf der folgenden Jahre wurde zwischen den beiden Kommissionen eine Reihe von Gutachten ausgetauscht³, von denen die meisten in der «Revue Internationale de Théologie» (RITH) erschienen sind. Nur die drei letzten Gutachten, die beiden orthodoxen Gutachten

¹ Dr. theol. Ch. Oeyen hat in dieser Zeitschrift eine umfassende «Chronologisch-bibliographische Übersicht der Unionsverhandlungen zwischen der orthodoxen Kirche des Ostens und der altkatholischen Kirche der Utrechter Union» herausgegeben, auf die mit Nachdruck hingewiesen sei (Jg. 1967, S. 29 ff.).

² Im Wortlaut wiedergegeben im Buch des Verfassers «Die altkatholische Kirche» (Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart 1966).

³ Vgl. Oeyen, ibidem, S. 41.

von 1907 und 1913 und das altkatholische von 1908, sind nie publiziert worden. Das wichtigste von ihnen, das – wäre nicht der Erste Weltkrieg dazwischengekommen – eine entscheidende Wendung hätte herbeiführen können, war das *Petersburger Gutachten von 1913*. Es wurde auf dem IX. Internationalen Altkatholiken-Kongress in Köln am 10. September 1913 durch Probst Dr. Dimitrij Jakschitsch dem Erzbischof Gul von Utrecht, dem damaligen Präsidenten der Rotterdamer Kommission, feierlich übergeben⁴. Während sich die beiden ersten Gutachten ausschliesslich mit der von Anfang an strittigen Frage des *Filioque* befassen, schliesst diese letzte Antwort der Petersburger Kommission auch das Problem der *Eucharistie* und der *Gültigkeit der altkatholischen Weihen* in die Betrachtung ein und kommt zu dem bemerkenswerten Ergebnis, dass, sofern noch einige Unklarheiten behoben würden, über alle drei Punkte *eine Einigung in Bälde möglich* sei.

Da die Ausführungen dieses Gutachtens in ihrer vollen Tragweite nur verständlich werden, wenn die beiden vorangegangenen Gutachten im wesentlichen bekannt sind, geben wir zunächst eine kurze Zusammenfassung ihres Inhaltes, lassen dann die letzte Antwort der Petersburger Kommission im Wortlaut folgen und beschliessen das Ganze mit einigen grundsätzlich-theologischen Erwägungen zum Filioque-Problem.

Das Gutachten der Petersburger Kommission vom 6./19. Juli 1907 (unterzeichnet von Sergius, Erzbischof von Finnland)

Im Gutachten, das die Antwort auf das Gutachten der altkatholischen Kommission vom Jahre 1897⁵ darstellt, wird einleitend die Standhaftigkeit der Altkatholiken anerkannt, mit der sie an dem von beiden Seiten anerkannten Grundsatz festhalten, «die Gründe der gegenseitigen Übereinstimmung im Glauben der ungeteilten Kirche zu suchen». Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Dogma und theologischer Lehrmeinung, wird festgestellt, dass eine theologische Lehrmeinung zulässig ist, wenn sie dem Dogma nicht widerspricht. In bezug auf das Filioque, wie es der hl. Augustin verstanden hat, ist zum mindesten zu fragen, ob dieses nicht zur Beschränkung der Lehre von Einem Prinzip oder Einer Ursache in Gott führe. Die Altkatholi-

⁴ Bericht über den IX. Internationalen Altkatholiken-Kongress in Köln: Bearbeitet von Pfarrer M. Kopp in Mundelfingen und Pfarrer Adolf Küry in Basel, IKZ 1913, S. 433 ff.

⁵ RITH 1897, S. 1. Vgl. auch 1899, S. 1.

ken haben zwar auf den Bonner Unionskonferenzen die Wichtigkeit der Lehre von Einem Prinzip anerkannt, aber die Rotterdamer Kommission neigt offenbar dazu, die Lehre vom Sohn als «Ursache» oder «Mit-Ursache» im Ausgang des Heiligen Geistes aus dem Vater anzunehmen. Zudem hat Bischof Th. Weber das Filioque als «philosophisches Dogma» zu begründen und festzuhalten versucht⁶. Zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Unklarheiten legt das Gutachten den Altkatholiken acht Thesen vor (zu denen die Altkatholiken zum Teil schon ihre Zustimmung gegeben hatten), die im wesentlichen besagen:

1. Der Heilige Geist ist gleichwesentlich mit dem Vater und mit dem Sohn.
2. Die Orthodoxen anerkennen die Freiheit der Meinung in der Erklärung der dogmatischen Lehre, sofern eine solche dem Dogma nicht widerspricht.
3. Der Ausdruck, dass der Sohn die Ursache, wenngleich die sekundäre, des Heiligen Geistes sei, kann nicht zugelassen werden. Er widerspricht der Lehre vom Vater als der Einen Ursache. Statt dessen ist zu sagen: *durch* den Sohn, in dem Sinne, dass der Sohn als «Bedingung» des Ausganges des Heiligen Geistes aus dem Vater verstanden wird.
4. Zwischen der Lehre Augustins und derjenigen der anderen (lies: griechischen) Väter besteht ein grundlegender Unterschied.
5. Die Lehre Augustins, dass der Heilige Geist aus dem Vater und dem Sohne als Einem Prinzip (*unum principium*) ausgehe, ist zu verwerfen. Die Orthodoxen haben die Lehre Augustins nur darum nicht ausdrücklich zurückgewiesen, weil sie es für möglich hielten, das Filioque im Sinne des orientalischen «durch» den Sohn auszulegen.
6. Eine sprachliche Differenz von grosser sachlicher Tragweite liegt darin, dass der Ausdruck «ausgehen» (*ἐκπορεύεσθαι*) von den griechischen Vätern nie angewendet wird, wenn vom Ausgang des Heiligen Geistes aus dem Sohne, sondern nur, wenn vom Ausgang aus dem Vater die Rede ist. Augustin hingegen macht diesen Unterschied nicht und wendet das Wort «procedere» in beiden Fällen an, gleichviel ob es sich um den ewigen Ausgang oder um die zeitliche Sendung des Heiligen Geistes handelt.
7. Das Filioque ist nicht der Grund, der zur Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche geführt hat, und

⁶ Theodor Weber, Trinität und Weltschöpfung, Gotha 1904.

kann auch heute kein *impedimentum dirimens* für eine künftige Wiedervereinigung sein, wenn es – unter gewissen Bedingungen – nur als private theologische Meinung aufgefasst wird. Es kann aber, wenn es mit strenger Konsequenz durchgeführt wird, zur Annahme eines doppelten Prinzips in der Gottheit führen. Es ist darum zu fragen, ob das *Filioque*, um nicht missverstanden zu werden, nicht gewisser Korrekturen vom orientalischen Standpunkt aus bedarf. Wie das geschehen könnte, ist eine Aufgabe der theologischen Arbeit der Zukunft.

8. Um alle Missverständnisse auszuschliessen, wäre es wünschenswert, dass die Altkatholiken sich deutlich zur Lehre von Einem Prinzip oder Einer Ursache in Gott bekennen und die Lehre von der gemeinsamen *spiratio* des Heiligen Geistes durch den Vater und den Sohn ausdrücklich zurückweisen.

Das Gutachten schliesst mit dem Satz: «Man könnte denken, dass nur klare, keine weiteren Missverständnisse zulassende Äusserungen zur wirklichen Beseitigung aller Hindernisse und zur Übereinstimmung in diesem Punkte führen würden.»

Das Gutachten der Rotterdamer Kommission vom 9. März 1908
(unterzeichnet vom Präsidenten der Kommission, J. J. van Thiel,
Bischof von Deventer)

Zunächst wird der Genugtuung darüber Ausdruck verliehen, dass nach so langer Zeit eine Erwiderung auf das Gutachten der Rotterdamer Kommission von 1897 erfolgt ist, aber es wird auch die Enttäuschung darüber nicht verhehlt, dass die bisherigen Erklärungen der Altkatholiken noch immer als nicht genügend betrachtet werden. Es soll darum wiederholt werden, was bei den bisherigen Verhandlungen schon des öfters hervorgehoben wurde: Eine Einigung verschiedener Kirchen kann nur erfolgen auf der Grundlage der gläubigen Annahme jener Lehren, welche die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche mit unfehlbarer Autorität als die Lehre Christi überliefert hat. Um allgemein verbindlichen Charakter zu haben, müssen diese Lehren a) in der Heiligen Schrift deutlich bezeugt sein; b) durch ein ökumenisches Konzil bestätigt und definiert sein; c) durch den *consensus patrum* angenommen sein. Erneut wird auf den Unterschied zwischen Dogma und theologischer Lehrmeinung aufmerksam gemacht und beigelegt, dass eine theologische Lehrmeinung als Ergebnis menschlichen Denkens nicht Anspruch darauf erheben kann, eine allgemein verbindliche Wahrheit zu sein. Es muss die Freiheit in

der Annahme und Verwerfung einer theologischen Lehrmeinung gewahrt bleiben. Dass eine solche dem Dogma nicht widersprechen darf, ist eine Selbstverständlichkeit.

In Anwendung auf die Lehre vom Heiligen Geist besagen diese Grundsätze: Der Heilige Geist ist gleichwesentlich mit dem Vater und mit dem Sohn. Dogma kann nur sein, was im Nizäischen Glaubensbekenntnis über den Heiligen Geist gesagt ist. Was darüber hinausgeht, kann nicht Dogma sein. Das gilt auch vom Filioque, das eine unerlaubte Einschiegung in das Symbolum ist. Es muss aber festgestellt werden, dass der Sohn am (immanenten) Ausgang des Heiligen Geistes aus dem Vater *beteiligt* ist. Dass das die Lehre der Kirchenväter war, wird durch eine lange Reihe von Zitaten belegt (Tertullian, Athanasius, Hilarius, Basilius der Grosse, Epiphanius, Didymus, Ambrosius, Gregor von Nyssa, Cyrill von Alexandrien, Johannes Damascenus). Aus den angeführten Stellen geht hervor, dass die Väter sich die zeitliche Sendung des Heiligen Geistes durch den Sohn nur denken in untrennbarer Verbindung mit der immanenten Entfaltung der Gottheit. Die Fähigkeit des Sohnes, den Heiligen Geist zu senden, ist eine ihm immanente. Zur Lehre Augustins im besonderen wird erklärt: Wenn Augustin die von den Orthodoxen vorgetragene Lehre von der Mitwirkung des Sohnes beim ewigen Ausgang des Heiligen Geistes aus dem Vater in ein neues Licht gestellt hat, so hat er diesen Ausgang doch nur in der Wesenseinheit der göttlichen Personen und damit im ewigen Ursprungsprinzip der Gottheit gegründet gedacht. So steht das Augustinische Filioque im wesentlichen im Einklang mit der überlieferten Lehre und besagt dasselbe wie das orthodoxe «durch» (*διὰ*). In der Filioque-Formel kann darum keine Häresie erblickt werden. Auch für die alte, ungeteilte Kirche war sie das nicht. Noch Maximus Confessor hat die lateinische Lehrform in Schutz genommen, indem er darin eine andere Ausdrucksform für das griechische «durch» den Sohn sah. Das Filioque Augustins ist eine private Lehrmeinung wie die ebenfalls erst in späterer Zeit aufgekommene Formel «aus dem Vater allein» der Orthodoxen. Sowenig die Altkatholiken das Filioque, das sie im Sinne der Formel «durch den Sohn» verstehen, den Orthodoxen aufdrängen, sowenig können diese erwarten, dass die Altkatholiken die Formel «aus dem Vater allein» annehmen.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass Bischof Th. Weber mit seiner philosophischen Begründung des Filioque eine private Meinung vertritt, für die er allein die Verantwortung trägt. Er hat übri-

gens in seinem Aufsatz «Nochmals zur Verständigung⁷» anerkannt, dass die dogmatische Lehre vom Ausgang des Heiligen Geistes – vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet – «auf dem Wege philosophischer Analyse weder begründet noch entfaltet werden kann».

Abschliessend wird darauf verwiesen, dass Zweifel der Theologen und private Lehrmeinungen keinen kirchlichen Trennungsgrund bilden können. Wenn die Orthodoxen an den Altkatholiken die *correctio fraterna* üben, muss diesen dasselbe Recht zugestanden werden. Um der Verkündigung des Evangeliums willen müssen die Kirchen darauf verzichten, einander zu exkommunizieren, sie sollen den Frieden suchen. Das Gutachten schliesst mit der Bitte, es möchte dasselbe dem bevorstehenden russischen Konzil in Moskau vorgelegt und es möchten daselbst Beschlüsse gefasst werden, die «geeignet sind, die Wunden der Christenheit zu heilen und durch Herstellung der kirchlichen Eintracht zwischen orthodoxen und altkatholischen Christen den Anfang zu machen zu dem glorreichen Werke der Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen».

Die Antwort der Petersburger Kommission

vom 10. September 1913

«Auf das Gutachten der altkatholischen Kommission vom 9. März 1908, das einige Bedenken der Mitglieder der Petersburger Kommission bezüglich der Meinungen der Altkatholiken über das *Filioque* erläutert, kam die Petersburger Kommission, nachdem sie zugleich auch andere, bereits früher seitens der Altkatholiken ausgesprochene Äusserungen sowohl über dieselbe Frage als auch über die Fragen betreffend die *heilige Eucharistie* und die *altkatholischen Weihen* besprochen hat, in betreff dieser drei Punkte der zwischen Altkatholiken und orthodoxen Theologen des Orients bestehenden Meinungsverschiedenheiten, welche bis jetzt den Gegenstand gegenseitiger Verhandlungen gebildet haben, zu folgenden Schlussfolgerungen.

Nachdem die Schlussfolgerungen der Heiligen Synode zur Begutachtung unterbreitet und von der Heiligen Synode *als genügende Bedingung zum Einverständnis mit den Altkatholiken* in den genannten Punkten anerkannt wurden, werden sie jetzt, kraft Verfügung der Heiligen Synode vom 6. Juli 1912, der hochgeehrten altkatholischen Kommission mitgeteilt.

⁷ RITH 1902, S. 4.

I

Hauptsächlich hatte in den vorhergegangenen Verhandlungen die Frage über das Filioque die Aufmerksamkeit der Mitglieder der Petersburger Kommission auf sich gelenkt und deren Bedenken erregt. Den Grund derselben muss man darin sehen, dass, obgleich diese Verschiedenheit zwischen der orientalischen und der abendländischen Kirche klar und deutlich hervortrat und bereits nach der Teilung der Kirche Gegenstand der Beurteilung und Polemik wurde, deren Wurzeln sich aber bis in die Zeit der ungeteilten Kirche erstrecken, damals verschiedener Gründe halber ohne gebührende Erörterung blieb.

Durch die festbestätigte Lehre der heiligen Väter der alten Kirche des Orients, die Dreieinigkeit betreffend, war es anerkannt, dass Gott der Vater der einzige Uranfang und die einzige Ursache sei, durch welche alles hervorgebracht wird, was in der Gottheit ist. Dieser Grundsatz ist überhaupt so klar in der orientalischen Theologie von den heiligen Vätern ausgedrückt, dass die Lehre, die bei vielen von ihnen im Zusammenhange damit vorkommt, nämlich von dem Erglänzen oder dem Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater durch den Sohn (*διὰ τοῦ υἱοῦ*), wenn man dieses Erglänzen auch nicht auf die zeitliche Sendung des Heiligen Geistes in die Welt, sondern auf das ewige Leben der Gottheit bezieht, nicht auf den Sohn hinweist als auf die Ursache (*αἰτία*) des Heiligen Geistes zugleich mit dem Vater.

Im Abendlande ist aber bereits im Altertum vom grossen Lehrer der abendländischen Kirche, dem heiligen Augustin, der das Geheimnis der Dreieinigkeit Gottes auf spekulative Weise zu erläutern versuchte, eine besondere Meinung über den Ausgang des Heiligen Geistes nicht nur vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgesprochen worden. Diese Meinung, und selbst die Formel Filioque, wenn man ihr nicht besondere beschränkende Erklärungen folgen lässt, kann, wie es die orientalischen Theologen glauben, gerade auf den Gedanken von zwei Anfängen oder Ursachen im inneren göttlichen Leben führen, da in diesem Falle auch der Sohn, ähnlich dem Vater, als Urheber des Daseins des Heiligen Geistes und als seine Ursache anerkannt wird, wenn auch in sekundärer Stufe, nach dem Vater. Der heilige Augustin selbst gab seinem Versuche einer rationalen Erklärung der Lehre von der Dreieinigkeit überhaupt nur die Bedeutung einer persönlichen Meinung, die einer neuen Prüfung und Verbesserung unterliegen kann. Gleichzeitig – als wie zur Vorbeugung der oben

genannten Schlussfolgerungen über zwei Anfänge in der Gottheit aus der Lehre vom Ausgang des Heiligen Geistes auch vom Sohne – erklärte er, dass der Heilige Geist, indem er auch vom Vater ausgeht, principaliter vom Vater ausgeht. Wie es aber bekannt ist, wurde in der Folge in der römisch-katholischen Kirche die Lehre vom Filioque zum Dogma erhoben und die Einfügung des Filioque im Glaubenssymbol unrechtmässig sanktioniert. Dass aber das Augustinische «*ex Patre principaliter et Filio*» im Abendland späterhin nicht immer streng beobachtet wurde, darauf weist z. B. der Ausdruck des Papstes Leo III. «*a Patre et Filio aequaliter*» hin (obgleich dieser Papst die Einfügung des Filioque in das Glaubenssymbol nicht billigte).

Die Altkatholiken haben das Wort Filioque aus dem Glaubenssymbol beseitigt und halten die Lehre von dem Ausgange des Heiligen Geistes nicht nur vom Vater, sondern auch vom Sohne für kein Dogma, für keine unveränderliche und für alle Christen verbindliche Glaubenswahrheit, sondern nur für eine zulässige theologische Meinung. Dabei sehen sie in der Meinung über das Filioque, wie sie selbst diese annehmen, keinen Widerspruch zu der Lehre der alten Väter des Orients; daher anerkannten sie auf der Bonner Konferenz im Jahre 1875 die aus den Werken des heiligen Johannes aus Damaskus entlehnten Thesen, dass der Heilige Geist vom Vater (*ἐκ τοῦ πατρὸς*) ausgeht als vom Anfang (*ἀρχή*), von der Ursache (*αἰτία*), vom Quell (*πηγή*) der Gottheit und dass er nicht vom Sohne ausgeht (*ἐκ τοῦ υἱοῦ*), weil in der Gottheit nur *ein* Anfang (*ἀρχή*) und *eine* Ursache (*αἰτία*) ist, wodurch alles, was in der Gottheit ist, entsteht, sondern dass er ausgeht vom Vater durch den Sohn (*διὰ τοῦ υἱοῦ*), als Grundsatz auch ihrer Lehre. Wenn daher die römisch-katholische Kirche eine private theologische Meinung zum Dogma erhoben und durch ihre Autorität eine ungesetzliche Einfügung ins Glaubenssymbol bestätigt hat, wenn selbst die Theologen dieser Kirche durch die Lehre vom Filioque den orientalischen Theologen so oder anders Grund dazu gaben, darin die Anerkennung zweier Anfänge oder Ursachen in der Gottheit zu finden, so haben die Altkatholiken durch ihre Verneinung der dogmatischen Verbindlichkeit der Lehre vom Filioque und durch ihre Übereinstimmung mit den Thesen, die den Werken des heiligen Johannes von Damaskus entnommen sind, in diesem Punkte die Hindernisse zur Herstellung einer Einigkeit zwischen ihnen und der orthodoxen Kirche des Orients beseitigt.

Wenn die Petersburger Kommission im Jahre 1907 es für notwendig hielt, sich an die altkatholische Kommission zu wenden, um einige

Bedenken in dieser Frage aufzuklären, so war dabei ihr Wunsch, endgültig alles das zu beseitigen, was in dieser – ihrer Meinung nach – sehr wichtigen Frage unklar erscheinen konnte, und vollständig feste Grundlagen zu der beabsichtigten Vereinigung der beiden Kirchen zu schaffen, so dass in Zukunft kein Anlass zu irgendwelchen unerwünschten Bedenken und Widersprüchen entstehen kann. Bei den Mitgliedern der Petersburger Kommission hatte nämlich der noch in der ersten Antwort der Altkatholiken vom Jahre 1896 gebrauchte Ausdruck «die sekundäre Ursache» oder «die Mitursache» in Anwendung auf den Sohn einige Bedenken erweckt, da ein solcher Ausdruck bei den heiligen Vätern, soviel bekannt ist, überhaupt nicht vorkommt und nicht mit den aus den Schriften des heiligen Johannes von Damaskus entnommenen Thesen übereinstimmt, wo es heisst, dass in der Gottheit nur *ein* Anfang und *eine* Ursache ist, nämlich der Vater, und dieser Ausdruck (sc. «Mitursache»), wenn man keine besonderen Erklärungen hinzufügt, auf den Gedanken von zwei Anfängen in der Gottheit führen könnte. Andererseits erregte auch der Umstand bei den Mitgliedern der Kommission einige Bedenken, dass der sel. Bischof Th. Weber in einem seiner späteren Werke unter dem Titel «Trinität und Weltschöpfung» (1904) die Lehre vom Filioque ein philosophisches Dogma nannte. Wohl befindet sich dieser Ausdruck in dem Bischof Weber nur persönlich gehörenden Werke, und er spricht von einem «philosophischen» Dogma, aber die Autorität des geehrten Bischofs Weber, der Vorsitzender in der altkatholischen Kommission war, lenkte natürlicherweise die Aufmerksamkeit auf die von ihm ausgesprochene Äusserung; und die Benennung der Lehre vom Filioque als «Dogma», wenn auch einem philosophischen, konnte mehr oder weniger als Annäherung an die römisch-katholische Ansicht über die Verbindlichkeit dieser Lehre für alle erscheinen. Dazu könnte man noch die Tatsache hinzufügen, dass in einem in der Neuzeit herausgegebenen altkatholischen Leitfaden zum Religionsunterricht das Filioque (obwohl in Klammern) in dem Glaubenssymbol angebracht ist (Max Rachel: Altkatholisches Religionshandbuch, Ein Leitfaden für die altkatholischen Erstkommunikanten und Christenleherschüler sowie für die Oberstufe der Volksschulen, für die Mittelschulen und zur Selbstbelehrung, Bonn 1905).

Aus der Antwort der altkatholischen Kommission vom 9. März 1908 konnte die Petersburger Kommission sich überzeugen, dass die Altkatholiken mit ihrer deutlich ausgedrückten dogmatischen Lehre in betreff des Ausganges des Heiligen Geistes auch jetzt, wie früher,

das anerkennen, dass der Heilige Geist, der Geist der Wahrheit, vom Vater ausgeht (Joh. XV, 26) und jeder weitergehenden Lehre eine dogmatische Autorität absprechen und sie nur für eine private Lehre oder für eine theologische Meinung halten. Nämlich so betrachten sie die Lehre des heiligen Augustin über das Filioque wie auch die Lehren der Theologen des Orients über den Ausgang des Heiligen Geistes a Patre solo. Der von Bischof Weber gebrauchte Ausdruck wird ihm nur persönlich zugeschrieben, wobei bemerkt wird, dass er, von dem «philosophischen» Dogma redend, sogar selbst nicht daran dachte, ein theologisches Dogma festzustellen, wie es deutlich aus dem von ihm verfassten Artikel «Nochmals zur Verständigung» in der «Revue Internationale de Théologie» 1902 ersichtlich ist. Und obgleich die Lehre über das Filioque in der Antwort selbst an einer Stelle als eine «unantastbare» theologische Meinung bekannt wird, sollte jedoch nach der Erläuterung, die bald darauf vom sel. Bischof van Thiel in seinem Brief an General Kirejew erfolgte, das Wort «unantastbar» nur den Gedanken enthalten, dass diese Meinung, nach der Überzeugung der Altkatholiken, sich nicht im Widerspruch mit dem Dogma befinde und besagtes Wort durch den Ausdruck «zulässig» ersetzt werden könnte. Die Altkatholiken selbst nehmen das Augustinische Filioque als eine nicht das Wesen des Glaubens betreffende Meinung namentlich nur deshalb an, weil sie diese Meinung als unbedingt mit der überlieferten Glaubenslehre übereinstimmend anerkennen und keinen Unterschied zwischen dem Filioque und dem griechischen *διὰ τοῦ ὑιοῦ* finden.

Diese in der letzten Antwort der altkatholischen Kommission enthaltenen Erklärungen, welche deutlich zeigen, dass, wenn auch die Altkatholiken die Lehre vom Filioque behalten, sie ihr doch keine solche dogmatische Bedeutung zulegen, wie sie sie in der römisch-katholischen Kirche hat, und indem sie wünschen, das Filioque in dem von ihnen verstandenen Sinne von *διὰ τοῦ ὑιοῦ* zu behalten, gewähren sie eine ebensolche Freiheit auch anderen, sich an die Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes «a Patre solo» zu halten. Sie erheben gegen diejenigen, welche eine solche Lehre annehmen, keinen Vorwurf, sich dadurch von der römisch-katholischen Kirche unterscheidend. Diese Erklärungen mit Freuden begrüßend, meint die Petersburger Kommission ihrerseits:

1. Dass in der Frage über den Ausgang des Heiligen Geistes als einzige, feste Grundlage zur Übereinstimmung zwischen den Altkatholiken und den Orientalen die von beiden Seiten auf der Bonner

Konferenz vom Jahre 1875 angenommenen Thesen aus den Werken des heiligen Johannes von Damaskus dienen können; eine offizielle Bestätigung derselben in aller Kraft muss daher eine unentbehrliche Bedingung der in Aussicht stehenden kirchlichen Vereinigung sein. Durchaus nicht wünschenswert wäre es, von den wörtlichen Ausdrücken dieser Thesen abzuweichen und von dem Grundsatz, dass in der Gottheit ein Prinzip (*ἀρχή*) und eine Ursache (*αἰτία*) ist, abzustehen, da dadurch Anlass gegeben werden könnte zur Missdeutung, als ob in der Lehre der Altkatholiken vom Filioque eine Anerkennung zweier Prinzipien in der Gottheit liege. Bekannt ist es, dass noch vor der Kirchentrennung, als der heilige Maximus der Bekenner, die lateinische Formel Filioque, die in Konstantinopel bei den Griechen Vorwürfe erregt hatte, als zulässig anerkannte und in derselben nur eine andere Ausdrucksweise des griechischen *διὰ τοῦ υἱοῦ* sah. Er glaubte dabei und bemerkte ausdrücklich, dass die Abendländer durch ihre Formel den Sohn nicht zur Ursache des Heiligen Geistes machen wollen (*οὐκ αἰτίαν ποιοῦντες*), sondern wissen, dass die einzige Ursache (*μία αἰτία*) des Sohnes und des Heiligen Geistes der Vater sei. Daher halten die Orientalen auch gegenwärtig in den erwähnten Thesen, die den Werken des heiligen Johannes von Damaskus entnommen sind, nicht allein den Ausdruck *μία ἀρχή*, sondern auch *μία αἰτία* für wichtig.

2. Es ist notwendig, dass bei den Altkatholiken in den Lehrbüchern zum katholischen Glaubensunterricht und um so mehr in den symbolischen Büchern es mit aller Deutlichkeit betont werde, dass das Augustinische Filioque kein Glaubensdogma sei, sondern nur eine private theologische, richtiger gesagt, wissenschaftliche Schulmeinung, und dass sie, als solche, nicht verbindlich sei für andere Kirchen nicht nur, sondern auch nicht für die Mitglieder der altkatholischen Kirche, und dass sie nichts anderes sei als eine gewisse wissenschaftlich-theologische, das Geheimnis der Dreieinigkeit Gottes betreffende Anschauungsweise.

3. Es ist notwendig, dass in den Lehrbüchern für den altkatholischen Glaubensunterricht die Einschaltung des Filioque in das Glaubenssymbol keinesfalls gestattet werde, selbst wenn auch nur in Klammern, wie es in einem der altkatholischen Katechismen (im oben erwähnten Buch M. Rachels) der Fall ist; im Gegenteil muss – in betreff des achten Gliedes des Glaubenssymbols – die Ungesetzlichkeit dieser römisch-katholischen Einschaltung betont werden.

II

In betreff des Dogmas über die *heilige Eucharistie* beziehungsweise über die Gegenwart Jesu Christi in dem heiligen Abendmahl erklären die hochwürdigen Mitglieder der Rotterdamer Kommission in der Antwort vom 19. November 1898, dass «die Altkatholiken dieses Dogma nicht weniger fest glauben als die Orientalen» und dass «Übereinstimmung im Glauben und im Dogma zwischen der orthodoxen Kirche des Orients und der altkatholischen Kirche vorhanden ist». Diese Erklärung, wie auch jene, die ein Jahr vorher gemacht wurde über die vollständige Übereinstimmung zwischen den Altkatholiken und den Papisten in der dogmatisch festgesetzten «unveränderlichen» Lehre von der heiligen Eucharistie ist die Petersburger Kommission – mit der Empfindung eines gänzlichen Zutrauens an ihre Aufrichtigkeit – veranlasst zu glauben, dass zwischen den Orthodoxen und den Altkatholiken in der Tat kein Unterschied in diesem Glaubensdogma existiere und sich nichts finden werde, was als Hindernis zur Vereinigung beider Kirchen gelten könnte.

Aber in betreff eines so wichtigen und wesentlichen Glaubensdogmas erkennt es die Petersburger Kommission für ganz berechtigt an, zu wünschen, dass den Erklärungen, die von den Altkatholiken über ihre Übereinstimmung mit den Orthodoxen gemacht werden, auch eine Formel der Lehre entspreche, welche zum genauen Ausdruck des katholischen Glaubens zureichend wäre und die nicht so unbestimmt wäre, dass sie zweideutig sein könnte und die Möglichkeit nicht ausschliessen würde, ihrem Inhalt einen Sinn zu unterlegen, der von der orientalischen orthodoxen Kirche nicht anerkannt wird.

Die verschiedenen von den Altkatholiken über die heilige Eucharistie in den Antworten von 1896 und 1898 gegebenen Äusserungen betrachtend, findet die Petersburger Kommission – obgleich sie ihrerseits irgendeine Uneinigkeit der Gedanken hinter der Wortverschiedenheit zu suchen und zu ersehen keinesfalls wünscht – in denselben nicht das Mass von Genauigkeit, welches in einer so wichtigen Sache als selbstverständliche Vorsicht erscheint.

Es kommt nicht darauf an, dass in diesen Ausdrücken der Gebrauch des Wortes «Transsubstantiation» vermieden wird. Die Petersburger Kommission erlaubt sich, den altkatholischen Theologen in Erinnerung zu bringen, dass seitens der Orthodoxen auch früher kein Wunsch ausgesprochen wurde, ihnen das Wort «Transsub-

stantiation aufzubinden im Namen des Glaubens». Im Punkt I, Kap. II der Antwort der Petersburger Kommission vom 11./23. August 1897 wurde das Wort «Transsubstantiation» nicht gebraucht. Die den Altkatholiken zur Annahme dargebotene Lehre war in folgenden Worten ausgedrückt: «Das Brot und der Wein werden in der heiligen Eucharistie, nach der Konsekration, auf eine für uns unerklärbare Weise in den Leib und das Blut des Herrn *verwandelt* wahrhaftig, wirklich und wesentlich.»

Die Petersburger Kommission, die auch mit den Erklärungen der Rotterdamer Kommission über die spätere Erfindung des Wortes «Transsubstantiation» und über die demselben im Abendlande anhaftende Gefahr einer Annahme entstellender, ja abstossender Vorstellungen übereinstimmt, hält auch jetzt die Nichtannahme dieses Wortes keinesfalls für einen wichtigen Grund zum Zweifel bezüglich der Rechtgläubigkeit der Altkatholiken in der Lehre über die Gegenwart Christi in der heiligen Eucharistie und erkennt sie folglich nicht als «impedimentum dirimens» zur Einigung der Kirchen an.

In welchem Sinne die Petersburger Kommission die von den Altkatholiken gegebenen Äusserungen des Dogmas über die heilige Eucharistie für genügend hält, zeigen die zwei folgenden Bemerkungen:

1. Die alte Kirche glaubte an die Verwandlung (*μεταβολή*) der heiligen Gaben durch die Wirkung des Heiligen Geistes in den Leib und das Blut des Herrn. Dieser Ausdruck ist sowohl durch den Gebrauch bei den Kirchenvätern als auch in den ersten Liturgien des Altertums sanktioniert. Kaum würde jemand diesem Worte auch den Vorwurf machen, dass es zu irgendwelchen entstellenden Vorstellungen Veranlassung gegeben hätte. Folglich können hier jene von den altkatholischen Theologen wider das Wort «Transsubstantiation» angeführten Erwägungen keinen Platz finden.

Dabei wird in den von der Rotterdamer Kommission gemachten Darlegungen des Dogmas über die heilige Eucharistie der Gebrauch auch dieses Wortes vermieden. Noch mehr. Bezüglich des Gebrauchs dieses Wortes und anderer, mit ihm identischer, bemerkt die Rotterdamer Kommission, dass sie in der Lehre der Kirchenväter häufig überhaupt nur die Bedeutung hatten, dass das Brot und der Wein nach der Konsekration nicht mehr das waren, was früher, nicht mehr eine gewöhnliche Speise, sondern zu einer mystischen, göttlichen Speise geworden waren. Und in der «Revue Internationale de Théologie», auf die uns die Rotterdamer Kommission in ihrer letzten Antwort verweist, liest man bereits, dass man alle Ausdrücke im

geistlichen Sinne erklären muss, deren sich die Kirchenväter zur Erklärung der *sakramentalen* Veränderungen des Brotes und des Weines bedient haben, die gewöhnliches Brot und gewöhnlicher Wein zu sein aufhören und die infolge der Konsekration zu wahrhaftigen Symbolen des Opfers Christi, zu Seinem Leibe und zu Seinem Blute, für uns hingegeben, geworden sind (aussi doit-on interpréter dans le sens spirituel toutes les expressions dont les Pères se servent pour expliquer le changement *sacramentel* du pain et du vin qui cessent d'être un pain et un vin simplement ordinaires, et qui deviennent, par la consécration, les symboles vrais du sacrifice du Christ, de Son Corps et de Son Sang livrés pour nous [1896, S. 141]). Dem eigenen theologischen Gewissen der Altkatholiken die Entscheidung überlassend, ob ihre oben angeführte offizielle Äusserung dem Sinne nach mit den zitierten Worten der «Revue» übereinstimmt, die eigentlich eine der kalvinistischen sich nähernde Lehre von der heiligen Eucharistie ausdrücken, meint die Petersburger Kommission, dass die Orthodoxen bestimmte Gründe haben, das Wort «Verwandlung» in Beziehung zur heiligen Eucharistie nicht in einem so weiten Sinne zu verstehen, wie es die Rotterdamer Theologen tun, sondern in dem speziellen Sinne, welchen es bei den Kirchenvätern hat, wenn es zur Bezeichnung der mystischen, wunderbaren, durch die göttliche Allmacht erfolgenden Veränderung des Brotes und des Weines in den wahrhaften Leib und das wahrhafte Blut Christi dient, ähnlich der wunderbaren Veränderung z. B. des Wassers in den Wein zu Kana (Cyrill von Jerusalem). (Vgl. die Zusammenstellung der eucharistischen Veränderung mit den Wundern der Veränderung des Stabes in eine Schlange, des Hervorfließens des Wassers aus dem Felsen in der Wüste, des Herunterholens des Feuers vom Himmel durch den Propheten Elias, mit dem Worte des Schöpfers zu Anfang der Schöpfung [Ambrosius: De mysteriis, 52].) Die Petersburger Kommission kann darum dem festen Wunsche nicht entsagen, dass dieses Wort im erwähnten Sinne von den Altkatholiken in die Formel der Darstellung der Lehre von der heiligen Eucharistie aufgenommen werde.

2. Die orientalisch-orthodoxe Kirche, welche die sogenannten Kapernaumer Vorstellungen ablehnt und die heilige Eucharistie als himmlische Nahrung, geistliches Mahl, mystische Speise versteht, bekennt – der Kirche des Altertums folgend – gleicherweise, dass unter den Gestalten des Brotes und des Weines die Kommunikanten den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi auf wahrhafte und körperliche Weise empfangen, so dass der Leib und das Blut des

Herrn in den Mund und den Leib des Kommunikanten, sowohl der frommen wie auch der gottlosen, gelangen, den ersten zur Seligkeit und den letzteren zur Verdammnis. Dieser Glaube der Kirche des Altertums findet auch nicht eine genügende oder – vielleicht richtiger gesagt – überhaupt keine Darlegung in den Erklärungen der Rotterdamer Kommission. Im Gegenteil: Die in ihrer letzten Antwort stehenden Worte, dass «Jesus Christus in dem geweihten Brote und Weine geistlich (*πνευματικῶς*), aber nicht fleischlich (*σαρκικῶς*) gegenwärtig ist», können zu der Schlussfolgerung Veranlassung geben, dass am erwähnten Glauben der Kirche des Altertums von den Altkatholiken, dem Anscheine nach, nicht festgehalten wird. Die Petersburger Kommission wünscht nicht, dies in betreff der geehrten Theologen der Rotterdamer Kommission zu behaupten, zugebend, dass die gebrauchten Worte einen anderen Sinn haben können; sie will nur darauf hinweisen, inwieweit ihr – von ihrem Gesichtspunkte aus – die von den Altkatholiken gemachten Darlegungen des Dogmas als ungenügend erscheinen, um die Glaubenslehre der orthodoxen Kirche in ihrer ganzen Vollkommenheit auszudrücken.

Indem die Petersburger Kommission diese Bemerkungen den altkatholischen Theologen zur Beachtung vorlegt, tut sie es in der Überzeugung, dass in einem so wesentlich wichtigen Glaubensdogma, wie dem von der heiligen Eucharistie, keine Undeutlichkeiten bestehenbleiben dürfen, damit das gesegnete Werk der Vereinigung der Kirchen nicht einem Gebäude ähnlich werde, das auf Sand gebaut wird. Wie die Petersburger Kommission zu meinen vollen Grund hat, ist den altkatholischen Theologen die wahre Glaubenslehre der katholischen Kirche des Altertums über das heilige Abendmahl vollkommen bekannt. Und wenn in den Antworten der Rotterdamer Kommission eine völlige Übereinstimmung zwischen den Altkatholiken und den Orthodoxen im Glauben und Dogma erklärt wird, so ist es für die altkatholischen Theologen nicht schwer, in dem Lehrschatz der Väter der altkatholischen Kirche präzisere und passendere Ausdrücke zur Darstellung des Dogmas zu finden, die der orthodoxen Vorstellungsart direkt entsprechen.

III

In der Frage nach der *Gültigkeit der altkatholischen Weihen* bleibt die Petersburger Kommission, nach zweimaligem Meinungsaustausch mit der Rotterdamer Kommission, wesentlich bei ihrem frühe-

ren Beschlusse, der in dem Bericht an die Heilige Synode vom Jahre 1893 ausgedrückt ist. Indem die Kommission die Utrechter Hierarchie ihrer Entstehung nach für unregelmässig hält, betrachtet sie diese Unregelmässigkeit nicht als eine solche, welche die Möglichkeit, die Utrechter Weihen als gültig anzuerkennen, ausschliessen würde, und dass es von dem Ermessen der höchsten kirchlichen Autorität abhinge, den Altkatholiken Nachsicht zu gewähren und deren Bischöfe in ihrer Würde in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen oder ihre Weihe als ungültig zu erklären. Im einzelnen gibt die Kommission zu, dass die Vollziehung der Weihe Cornelius Steenhovens, des ersten Erzbischofs der von Rom unabhängigen Kirche, von der die altkatholische Hierarchie ihren Anfang nimmt, die ohne päpstliche Einwilligung und durch einen damals suspendierten und während späterer Weihen sogar exkommunizierten Bischofs erfolgte, an und für sich nicht eine so wichtige Irregularität ist, um die Bischofsweihe in jedem Sinne des Wortes ungesetzlich (*illicitam*) oder sogar ungültig (*invalidam*) zu machen. Die Forderung päpstlicher Erlaubnis ist eine Verordnung der Periode nach dem Abfall der abendländischen Kirche von der Orthodoxie, die im Interesse der Unterwerfung der örtlichen abendländischen Kirchen unter die päpstliche Macht eingeführt wurde. Suspensionen und Exkommunikationen aber, die von einer solchen Kirchenmacht ausgehen, welche selbst unter dem Banne der ökumenischen Kirche steht, können an und für sich für die von diesen Strafen betroffenen Personen nicht solche Folgen in bezug auf ihre Befugnis und Fähigkeit zu sakramentalen Handlungen haben, wie sie ähnliche Strafen in der orthodoxen Kirche nach sich ziehen.

In den Umständen, unter denen die Wahl und die Weihe Steenhovens erfolgte, findet die Petersburger Kommission einen Hinweis darauf, dass der Beschluss der Utrechter Kirche, sich einen Erzbischof zu ernennen, wenn man ihn vom Standpunkte nicht spezifisch römischer Forderungen, sondern allgemeiner kirchlicher Prinzipien betrachtet, an und für sich nichts Anstössiges, Tumultuarisches und wesentlich der kirchlichen Ordnung Widersprechendes enthielt und sich mit beachtenswerten Erwägungen rechtfertigen liess:

a) Das Utrechter Kapitel hatte Grund zu glauben, dass auch während der Periode der Verwaltung der Utrechter Kirche durch apostolische Vikare, d.h. nach Art der Verwaltung von Missionsdistrikten, weder das Utrechter Erzbistum noch das Utrechter Kapitel zu existieren aufhörten und unter neuer Form alle früheren Rechte bewahrt hatte, darunter auch das Recht zur Wahl eines Erzbischofs.

b) Die holländische Kirche hatte, wie auch jede andere, das Recht, eine regelmässige bischöfliche Verwaltung zu verlangen und nachzusuchen, anstatt von päpstlichen Bevollmächtigten verwaltet zu werden; sie hatte Grund, den Widerstand Roms gegen diese gesetzliche Forderung als einen Akt der Willkür und des Despotismus zu betrachten, wobei herrschsüchtige Ansprüche durch grundlose Verdächtigungen, dass die Utrechter Kirche dem Jansenismus verfallen sei, verdeckt wurden. c) Die Utrechter durften Bischof Varlet, an den sie sich in betreff der Weihe Steenhovens gewandt hatten, für einen ungerecht Verfolgten halten, der im Kampfe der alten holländischen Kirche gegen die Jesuiten schuldlos gelitten hatte. d) Zur Wahl und Weihe des Erzbischofs ohne päpstliche Erlaubnis und Bestätigung schritten die Utrechter erst, nachdem ihre Versuche, die Einwilligung des Papstes zu erlangen, erfolglos geblieben waren.

Die Petersburger Kommission sieht – vom Standpunkt allgemeiner kanonischer Normen der orthodoxen Kirche aus – einen unbestreitbaren Defekt in der Bischofsweihe Steenhovens darin, dass die Vollziehung der Weihe durch einen sein Bistum in einem fremden Lande habenden Bischof und – besonders – durch nur einen einzigen Bischof erfolgt ist. Die Petersburger Kommission anerkennt, dass beide Unregelmässigkeiten im Notstande zugelassen wurden infolge der offenkundigen Unmöglichkeit, einen Erzbischof auf kanonischem Wege zu bekommen, und erst nach vorhergegangenen vergeblichen Versuchen, eine gesetzliche Zahl von Bischöfen aus den benachbarten Provinzen zur Anteilnahme an der Weihe heranzuziehen und den Papst um Dispensation zur Weihe durch einen einzigen Bischof zu erbitten.

Betreffend die Frage, inwieweit die erwähnten Defekte Steenhovens Weihe disqualifizieren und entkräften, wie auch alle folgenden altkatholischen Weihen, hält sich die Petersburger Kommission für berechtigt, folgende Erwägungen auszusprechen:

1. Die im Altertum wie auch teils in der Neuzeit vorgekommenen Fälle von Bischofsweihen, die durch einen einzigen Bischof vollzogen und die darnach von der Kirche als gültig anerkannt wurden, beweisen, dass die Anwesenheit dreier oder zweier Bischöfe bei der Bischofsweihe keine solch absolut notwendige Bedingung der Gültigkeit der Bischofsweihe ist, die von dem Wesen des Sakraments gefordert wäre und deren Nichterfüllung die Weihe, unvermeidlich, auf immer und unter allen Umständen, ungültig machen würde, und dass die Kirche, falls sie es für nützlich findet, die durch einen einzigen Bischof vollzogenen Bischofsweihen für wirklich und gültig erklären

kann. Dasselbe kann auch auf der Grundlage der Praxis des Altertums von den Weihen gesagt werden, die von einem Bischof, welcher am gegebenen Orte keine Machtbefugnis zur Vollziehung dieser Handlung hatte, vollzogen wurden; auch solche Weihen können von der Kirche als gültig anerkannt werden.

2. Kaum jedoch kann es für ebenso unbestritten gehalten werden, dass die Weihen, die von einem einzelnen Bischof vollzogen worden oder in anderen Beziehungen kanonisch unregelmässig sind, in allen Fällen überhaupt für gültig anerkannt werden müssen, wie es die römisch-katholische Kirche annimmt, die die Ungesetzlichkeit von der Ungültigkeit unterscheidet und die altkatholischen Weihen als gültig, keiner Wiederholung bedürftig und selbst deren Wiederholung nicht zulassend anerkennt, sie aber trotzdem als ungesetzlich bezeichnet.

3. Auf der Grundlage der Praxis der Kirche des Altertums kann man mit Bestimmtheit nur den Grundsatz feststellen, dass «die Kirche» – um die Worte des Berichts der Petersburger Kommission an die Heilige Synode zu gebrauchen – «als eine lebendige und volle Macht habende Gemeinde sich die Vollmacht anerkannt hat, über kanonisch unrichtige Weihen zu urteilen und den einen gegenüber die ganze Strenge des Gesetzes anzuwenden und sie für nichtig und ungültig zu erklären, den anderen gegenüber aber, die – dem buchstäblichen Sinne des Kanons gemäss – ebenso unrichtig, ungesetzlich und daher unwirksam sind, sich nachsichtig zu zeigen, sie autoritativ ihrer Ungültigkeit zu entbinden und sie mit ihrer Einwilligung zu bestätigen. Der Urteilsspruch der Kirche in betreff der unrichtigen Weihen war ein verschiedener je nachdem, was das Wohl der Kirche selbst verlangte, was für die im Hinblick auf ihre Beziehung zu den Ihrigen und den Fremden, in ihrer Sorge um die Gläubigen, die ihr treu sind, und auch um die Glieder, die von ihr abgefallen sind, möglich ist» (Bericht der Petersburger Kommission an die Heilige Synode).

Indem die Petersburger Kommission diese Erwägungen in betreff der altkatholischen Weihen ausspricht, hält sie es dabei für notwendig, dem in der Meinungsäusserung vom Jahre 1893 ausgedrückten Schluss gemäss, darauf hinzuweisen, dass die Frage über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der altkatholischen Hierarchie nur von der höchsten kirchlichen Autorität gelöst werden kann, d.h. durch eine Konzilsentscheidung oder durch einen gemeinsamen Beschluss aller orthodoxen autokephalen Kirchen des Orients.

Indem die Petersburger Kommission ihre Meinung in betreff der besprochenen Fragen der ehrwürdigen altkatholischen Kommission zur Beachtung vorlegt, erlaubt sie sich, die Zuversicht auszudrücken, dass die von ihr dargestellten Ausführungen nichts enthalten, was für die altkatholischen Theologen schwer annehmbar und sich mit ihren Erklärungen als nicht übereinstimmend erweisen könnte, welche sie in früheren Zeiten bereits gemacht haben. Die Petersburger Kommission hofft, dass die längst ersehnte kirchliche Vereinigung jetzt der Verwirklichung nahe sei».

Soweit die Darlegungen der Petersburger Kommission. In einem bald erscheinenden Aufsatz sollen – in bezug auf die Filioque-Frage – einige Erwägungen grundsätzlich-theologischer Natur folgen.

Bern

Urs Kury